

Abschrift

Amtsgericht Passau

Az.: 17 C 1656/08



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

HUK -Coburg Vers. AG, vertreten durch d. Vorstand, Albertstr. 2, 93038 Regensburg, Gz.:
SchdNr. 07-11-504/019094-X00-S042CH
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Herrmann Hans-Georg, Aussiger Str. 13, 93073 Neutraubling, Gz.: 455/08H01
h-p

wegen **Schadensersatz**

erlässt das **Amtsgericht Passau** durch die Richterin am **Amtsgericht Krinner-Matula** am
23.09.2008 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

(entfällt gemäß §313 a ZPO, da Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht gegeben sind)

Entscheidungsgründe:

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vom 9.10.2007 (NJW 2007, 3782) und den darin ausgeführten Grundsätzen ist folgendes festzustellen:

Entscheidend ist, ob der von der Klägerin getroffene Aufwand hinsichtlich der Mietwagenkosten erforderlich war. Dies bestimmt sich nach der subjektiven Situation der Klägerin und verlangt werden kann als Herstellungsaufwand der Ersatz derjenigen Mietwagenkosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Im Übrigen schließt sich das Gericht bei seinem Urteil nachfolgenden Überlegungen des OLG München in seiner Entscheidung vom 25.7.2008, Aktenzeichen: 10 U 2539/08 an. Danach gilt:

Ob gegenüber dem günstigeren „Normaltarif“ wegen konkreter unfallbedingter Mehrleistungen des Vermieters objektiv zur Wiederherstellung ein höherer Betrag erforderlich war im Sinne von § 249 BGB hat nach allgemeinen Grundsätzen des Beweisrechts der Geschädigte, da es sich um Voraussetzungen für die Höhe eines Schadensersatzanspruches handelt, darzulegen und zu beweisen.

Für einen gegenüber einem Normaltarif gerechtfertigten höheren Preis sind vorliegend keine Gründe ersichtlich.

Der „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer Instituts für Arbeit, Wirtschaft und Organisation, welcher aufgestellt wurde anhand einer der realen Anmietsituation nahe kommenden Befragung, weil die Befragten Firmen anders als etwa bei der Erstellung der Schwackeliste nicht wussten, dass ihre Antworten zur Grundlage einer Marktuntersuchung über die Höhe der Mietwagentarife gemacht wurden, eignet sich nach Auffassung des OLG München, dem sich das Gericht anschließt, als Schätzgrundlage. Zwar sind die Durchschnittspreise des Fraunhofer Mietpreisspiegel niedriger als diejenigen der Schwackeliste inklusive Vollkaskowerten, da die Preise der Schwackeliste aber aufgrund einer Selbstauskunft der Mietwagenvermieters in Kenntnis dessen, dass die Angaben zur Grundlage einer Marktuntersuchung gemacht werden erfolgten, während das Ergebnis des Preisspiegels des Fraunhofer Instituts auf einer anonymen Befragung im Rahmen eines typischen Anmietenarius beruhen, legt das Gericht die Preise entsprechend der Liste des Fraunhofer Instituts zugrunde. Nicht nachvollziehbar ist aus welchem Grunde die Klägerseite annimmt, die Tarife des Fraunhofer Instituts bezögen sich nur auf die Fälle, in denen von vornherein eine genaue Mietdauer angegeben werden kann.

Der Unfall ereignete sich am Freitag, 23.11.2007. Bereits am darauf folgenden Montag, 26.11.2007 wurde der Mietwagen in Anspruch genommen. Das Gericht billigt der Klägerin zu, dass in der gebotenen Eile am Montag, 26.11.2007 noch kein günstigerer Mietwagen als derjenige der Firma Petermüller zur Verfügung stand. Deshalb werden für den Montag noch die Tarife Petermüller zugrunde gelegt. Es errechnet sich aus dem Gesamtbetrag von 886,00 Euro abzüglich 25,00 Euro Zustellkosten insgesamt 861,00 Euro, dividiert durch 5, demnach also ein Tagespreis von 172,20 Euro.

Die Klägerin kann also verlangen:

1 Tag Preis Petermüller	172,20 Euro
3 Tage Fraunhofer Gruppe 4	196,75 Euro
1 Tag Fraunhofer Gruppe 4	77,77 Euro
Zustellen	25,00 Euro

Gesamtbetrag 471,72 Euro

Gezahlt wurden 507,04 Euro, so dass sich keine Forderung der Klägerin mehr ergibt.

Die Klage war demgemäß abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO und diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

gez.

Krinner-Matula
Richterin am Amtsgericht